

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-004/2019
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Wustermark	12.02.2019	öffentlich
Gemeindevertretung	12.02.2019	öffentlich

Vergabe von Planungsleistungen für die Verbreiterung der Kuhdammbücke über den Havelkanal

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt auf der Grundlage des europaweit durchgeführten Ausschreibungsverfahrens

„Planungsleistungen für Änderungen von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbücke über den Havelkanal und Umbauknotenpunkt Kuhdammweg an der L 202“

und erfolgter Auswertung auf Grundlage der bekanntgemachten Zuschlagskriterien den Zuschlag:

1. für das **LOS 1** „Planung Brücke – Planungsleistungen der Ingenieurbauwerke – konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen inklusive Tragwerksplanung

an den Bieter A

2. für das **LOS 2** „Planung Straße – Planungsleistungen der Verkehrs- und Ingenieuranlagen – Anlagen des Straßenverkehrs und einfacher Durchlass Schweiß- und Meliorationsgraben

an den Bieter A

3. für das **LOS 3** „Landschafts- und Freianlagenplanung – Planungsleistungen der

Landschaftsplanung – Landschaftspflegerischer Begleitplan mit artenschutzrechtlicher Prüfung – Fachbeitrag“

an den Bieter A

zu erteilen.

Sachverhalt/ Begründung:

Grundlage ein europaweites Ausschreibungsverfahren für die zu erbringenden Planungsleistungen für das Bauvorhaben „Verbreiterung der Kuhdamnbrücke über den Havelkanal“ im Rahmen der künftigen Umverlegung der L 202 über das GVZ Wustermark war der Beschluss Nr. B-017/2018 vom 07.03.2018 zur Verfahrensweise und zur Kostenhöhe für das zuvor genannte Bauvorhaben. Gemäß Beschluss Nr.: B-142/2018 vom 28.08.2018 wurden die Wertungskriterien einschl. Gewichtung für das europaweite Ausschreibungsverfahren verabschiedet.

Das Ausschreibungsverfahren wurde auf der Grundlage der von der IPG Infrastruktur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH erarbeiteten ingenieurtechnischen Vorgaben am 05.09.2018 im Supplement des Amtsblattes der Europäischen Union und auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg veröffentlicht. Als Verfahren wurde ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gewählt. In der Auftragsbekanntmachung ist der Vorbehalt erklärt worden, dass der Zuschlag bereits auf die Erstangebote erteilt werden kann, **ohne** dass es zu konkreten Verhandlungen kommt und anschließend die Bieter Endangebote abgeben, die dann erst ausgewertet werden.

Entsprechend dem Gebot der losweisen Vergabe (§ 97 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) sind folgende drei Lose ausgeschrieben worden:

LOS 1 „Planung Brücke – Planungsleistungen der Ingenieurbauwerke – konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen inklusive Tragwerksplanung

LOS 2 „Planung Straße – Planungsleistungen der Verkehrs- und Ingenieuranlagen – Anlagen des Straßenverkehrs und einfacher Durchlass Schweiß- und Meliorationsgraben

LOS 3 „Landschafts- und Freianlagenplanung – Planungsleistungen der Landschaftsplanung – Landschaftspflegerischer Begleitplan mit artenschutzrechtlicher Prüfung – Fachbeitrag“

Frist für die Abgabe der Teilnahmeanträge war der 09.10.2018. Nach Eingang und Auswertung der Anträge wurden für alle drei Lose jeweils vier Bewerber zur Abgabe eines indikativen Angebotes bis zum 17.12.2018 aufgefordert.

Abgegeben wurden Erstangebote von allen vier Unternehmen (im folgenden A, B, C, D genannt), die sich jeweils verteilen auf LOS 1 – 3 Angebote, auf LOS 2 – 3 Angebote und auf LOS 3 – ebenfalls 3 Angebote. Zwei Bieter haben Angebote in allen 3 Losen abgegeben, ein Bieter nur für LOS 2 und der vierte Bieter nur für die LOSE 1 und 3.

Bei der Eröffnung der Erstangebote am 17.12.2018 ist unter Verstoß gegen den Grundsatz des Geheimniswettbewerbes allen vier verfahrensbeteiligten Bietern der Angebotspreis der jeweils anderen Bieter per E-Mail mitgeteilt worden. Dies erfolgte in einem offenen Verteiler, so dass alle verfahrensbeteiligten Bieter nunmehr auch Kenntnis von den mitbietenden Planungsbüros erlangt haben.

Gemäß § 17 Abs. 11 Vergabeverordnung (VgV) kann der öffentliche Auftraggeber den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten, wenn er

sich in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbetätigung diese Möglichkeit vorbehalten hat. Diese Möglichkeit war in der Auftragsbekanntmachung vorbehalten.

Bei Erteilung des Zuschlags auf die Erstangebote wirkt sich der oben genannte Vergaberechtsverstoß **nicht** auf die Zuschlagsentscheidung aus, weil es nicht zu einer erneuten Angebotslegung durch die Bieter in Kenntnis der Preisangebote der Mitbieter kommt. Außerdem kann durch einen Verzicht auf die Durchführung von Verhandlungen eine Zeitersparnis erreicht werden, die eine Auftragserteilung noch vor dem 01.03.2019 ermöglicht. So kann sichergestellt werden, dass die zu beauftragenden Planungsleistungen noch im Jahr 2019 fertiggestellt werden, was wiederum mit Blick auf das im Jahr 2020 auslaufende Fördermittelprogramm von entscheidender Bedeutung für die Finanzierung des Vorhabens ist. Deshalb sollte die Entscheidung getroffen werden, von der vorbehaltenen Möglichkeit einer Zuschlagserteilung auf die Erstangebote Gebrauch zu machen.

Alle vier Erstangebote der im Teilnahmewettbewerb ausgewählten Planungsbüros enthalten aussagekräftige Unterlagen zu den in den Bewerbungsbedingungen veröffentlichten Zuschlagskriterien. Die Angebotsunterlagen sind vollständig, Nachforderungen sind nicht erforderlich gewesen. Es konnte daher auf fundierter Grundlage auch über die Qualität der angebotenen Leistungen, **die mit 60 % insgesamt gewichtet ist**, eine Entscheidung getroffen werden. Der Angebotspreis ist jeweils mit 40% zu gewichten.

Für die Kategorie „Qualität“ sind folgenden Unterkriterien und Gewichtungsanteile festgelegt worden:

- Berufserfahrung des Projektteams (30 %),
- Konzept zum Qualitätsmanagement (5 %),
- Konzept zum Kostenmanagement (5 %),
- Konzept zum Terminmanagement (5 %),
- Zeitplanung (15 %).

Im Einzelnen ist gemäß beiliegender tabellarischer Auswertung der Bieter für die Planungsmaßnahme „Verbreiterung der Brücke über den Havelkanal“ folgende Wertung zu verzeichnen:

**Bei allen drei Losten hat der Bieter A hat das günstigste Angebot abgegeben
Details sind der beiliegenden Anlage zu entnehmen.**

Die Klarnamen, die sich hinter den Buchstaben A - D verbergen, werden sowohl dem Ortsbeirat Wustermark, als auch der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 12.02.2019 in den jeweiligen Sitzungen bekannt gegeben.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Gemäß Beschlussdrucksache B-017/2018 vom 07.03.2018 wurde die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark darüber informiert, dass

- für die Verbreiterung der Kuhdamnbrücke über den Havelkanal,
- für die Veränderung der Rampenführung zur Kuhdamnbrücke über den Havelkanal und
- für die Veränderung der Anbindung der Kuhdamnbrücke an die derzeitige L 202

voraussichtlich Planungskosten in Höhe von 595.541,10 € brutto
(500.454,71 € netto) anfallen werden.

Ableitend daraus wurde den Mitgliedern der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark mitgeteilt, dass vor dem Hintergrund des Überschreitens des Schwellenwertes von 209.000,00 € (netto) für Planungsleistungen ein europaweites Vergabeverfahren für die zuvor genannten und

durchzuführenden Planungsmaßnahmen durchzuführen ist.

Auf der Grundlage der Gemeindevertreterbeschlüsse B-017/2018 vom 07.03.2018 und B-142/2018 vom 28.08.2018 ergibt sich folgendes Bild:

Kostenansatz für den Gesamtwert über alle Leistungsphasen durch Kostenschätzung der Gemeindeverwaltung/ IPG für LOS 1 bis 3:

595.541,10 Euro (brutto)

Ausschreibungsergebnis bei Zuschlagserteilung an Bieter A:

527.726,38 Euro (brutto)

Damit bleibt das Ausschreibungsergebnis mit 67.814,72 Euro unter dem geplanten Kostenansatz.

Gemäß dem aktuell vorliegenden Doppelhaushalt für die Jahre 2019/2020 stellt sich die Finanzierung für

- die Verbreiterung der Kuhdammbrücke über den Havelkanal,
- die Veränderung der Anbindung des Kuhdammweges an die L 202

wie folgt dar:

1) Verbreiterung der Kuhdammbrücke über den Havelkanal

KST	KTR	I-Nr.:	2018 HH-Rest	2019	2020	2021	2022
541101	54110000	S 024	217.500	52.900	450.200	2.558.100	89.300

2) Veränderung der Anbindung des Kuhdammweges an die L 202

KST	KTR	I-Nr.:	2018 HH-Rest	2019	2020	2021	2022
541101	54110000	S 030	45.000		11.000	189.600	

Damit ist die Finanzierung der notwendigen Planungsmaßnahmen

- **Verbreiterung der Kuhdammbrücke über den Havelkanal und**
- **Veränderung der Anbindung des Kuhdammweges an die L 202**

gesichert

Auftragserteilung:

Zunächst wird der Auftrag für die Leistungsphasen bis einschließlich Entwurfsplanung bzw. Genehmigungsplanung (Tragwerksplanung, Landschaftsplanung) mit dem Ziel erteilt, zum Ende dieses Jahres einen prüffähigen Förderantrag bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) einzureichen. Bei positivem Bescheid kann ein Großteil der Planungskosten abgerechnet werden. Die Beauftragung der restlichen Leistungsphasen erfolgt danach.

Anlagenverzeichnis:

Anlage: Tabellarisches Ergebnis der Angebotsauswertung der Bieter für die
Planungsmaßnahme „Verbreiterung der Kuhdamnbrücke über den
Havelkanal“

Az.:
28.01.2019